

Verfahrensbrief

Bezirksregierung Münster Dezernat 33	Stand: Juli 2022		
Flurbereinigungsverfahren Aktenzeichen	Dülmen-Nord 4 12 03		
Kreise	Coesfeld, Borken		
Gemeinden	Dülmen, Coesfeld, Gescher, Rosendahl		
Verfahrensart:	§ 87 FlurbG		
Antragsteller / Unternehmensträger	Landesbetrieb Straßenbau NRW / Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -		
Enteignungsbehörde	Bezirksregierung Münster, Dezernat 21		
Einleitungsantrag	vom 21.03.12 liegt vor		
Strukturpolitischer Kontext: Die B 67n / B 474n verbindet zukünftig - über die A 43 - das westliche Münsterland mit dem Oberzentrum Münster. Sie soll einen hohen Beitrag zur Stärkung des ländlichen Wirtschaftsraumes erbringen. Derzeit verbindet die B 67 die Orte Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Reken. Ab Reken wird der Anschluss zur A 43 über die L 600 hergestellt. Die L 600 ist eine stark befahrene Landstraße die quer durch den Dülmener Ortsteil Merfeld verläuft. Die B 67 n sorgt nicht nur für eine bessere Anbindung an die A 43, sondern sie wirkt für Merfeld wie eine Ortsumgehung. Bei einer starken Prägung der Region durch die Landwirtschaft und den Naturschutz und einer entsprechenden Flächenknappheit, soll die Freilegung der Trasse und die intelligente Integration der umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten durch Bodenordnung den Fortschritt forcieren, die Kosten senken und vor allem die agrarstrukturellen Nachteile minimieren.			
Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 67n / B 474n Das PF-Verfahren wurde am 24.08.2010 eingeleitet. Im Rahmen der Anhörung hat es 212 Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. In einigen ist ausdrücklich der Wunsch auf eine Realisierung des Straßenbauprojektes mit Hilfe eines Flurbereinigungsverfahrens formuliert. Dies wurde auch bei der Informationsveranstaltung am 15.11.2011 im Kolpinghaus deutlich. Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens im Jahre 2012 konnten bereits viele grundstücksbezogene Einwendungen - insbesondere durch Zuteilung von Ersatzland - gelöst werden. Zusätzlich wurde zur Abmilderung von agrarstrukturellen Nachteilen die ursprüngliche Planung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW durch insgesamt vier sog. Deckblätter angepasst. Beide Aspekte führten dazu, dass sich das Klagerisiko gegen den zum Jahresende 2017 erlassenen Planfeststellungsbeschluss deutlich reduzierte. Im März 2018 ist der PF-Beschluss schließlich ohne Klagen bestandskräftig geworden. Der offizielle Baustart, beginnend mit dem ersten Spatenstich, erfolgte sodann im September 2018. Die Flächenbereitstellung für den Bau der neuen Bundesstraßen inklusive der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt durch das Flurbereinigungsverfahren. Bislang geschah dies ausnahmslos auf einvernehmlicher Basis mit den betroffenen Grundstückseigentümern.			
Gründe der Einleitung: Wichtigster Grund ist die Forderung der Landwirtschaft nach Bodenordnung zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen. Auch können durch ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz existenzgefährdende Situationen für einige landwirtschaftliche Betriebe, deren Flächen vor allem im überplanten Bereich liegen, verhindert werden.			
Finanzierung: Die Kosten sind vom Straßenbaulastträger bzw. soweit Bedarfe weiterer Dritter gedeckt werden, von diesen zu tragen.			
Flurbereinigungsbearbeitung und Ablauf:			
Dezernent: Herr Buskühl		Projektleiter: Herr Berger	
Einleitungsbeschluss:	08. 10. 2012	rechtskräftig: 15.10.2012	
Akt. Größe und Teilnehmerzahl:	ca. 2.500 ha	rund 280	
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:	22.11.2012		
1. Änderungsbeschluss:	18.12.2012	5. Änderungsbeschluss:	11.11.2019
2. Änderungsbeschluss:	09.02.2016	6. Änderungsbeschluss:	24.02.2022
3. Änderungsbeschluss:	01.03.2018		
4. Änderungsbeschluss:	14.06.2018		